

Medienmitteilung

Aarau, 04. April 2021

Der Grosse Rat anerkennt, dass die ungleiche Praxis bezüglich Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen mit Freizügigkeitsguthaben ein Ende haben muss. Er überweist eine entsprechende Motion als Postulat.

Rückerstattung von Sozialhilfegeldern mit Freizügigkeitsguthaben stoppen

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat heute ein Postulat überwiesen, welches die Praxis zur Rückerstattung von Sozialhilfegeldern mit Freizügigkeitsguthaben vereinheitlichen will. Das Netzwerk Sozialer Aargau begrüsst diesen Schritt und fordert, dass künftig auf die Rückerstattung von Sozialhilfegeldern mit Freizügigkeitsguthaben verzichtet wird.

Rechtsungleiche Praxis in Gemeinden des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau ist der einzige Schweizer Kanton, in welchem die Zweckentfremdung von Vorsorgegeldern für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, gestützt auf ein kantonales Verwaltungsgerichtsurteil aus dem Jahr 2016, von einzelnen Gemeinden für legal angesehen wird. Dass diese Handhabung höchst fragwürdig und in gewissen Fällen äusserst unangemessen ist, haben diverse Medienberichterstattungen wie ‚der Beobachter‘ und die Sendung ‚Kassensturz/Expresso‘ bereits offengelegt.

Widersprüchliche Rechtsauffassung des Kantons Aargau

Das für eine rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilferechts zuständige Departement für Gesundheit und Soziales vertritt sich widersprechende Rechtsauffassungen. Der dem Departement angehörende Kantonale Sozialdienst rät den Gemeinden ausdrücklich von Rückerstattungen mittels Freizügigkeitsguthaben ab. Auch im vom Departement veröffentlichten ‚Handbuch Soziales‘ wird der bundesrechtliche Zweck von Freizügigkeitsguthaben aufgeführt und auf die SKOS verwiesen, welche die Zweckentfremdung ausdrücklich ablehnt. Die Beschwerdestelle SPG wiederholt demgegenüber in konstanter Rechtsprechung einen eigenen Entscheid von 2016 und bejaht die Zweckentfremdung von Freizügigkeitsguthaben ohne die entstehenden bundesrechtlichen Gesetze zu berücksichtigen.

Auswirkung auf die Betroffenen

Die aktuellen, sich widersprechenden Praktiken im Kanton Aargau führen zu einer schweizweit und innerkantonal extremen Rechtsungleichheit, die einzigartig ist. Während in einzelnen Gemeinden des Kantons Aargau Armutsbetroffene unter Androhung von gravierenden Nachteilen gezwungen werden, ihre lebenslang angesparten Vorsorgegelder an die Gemeinde zu überweisen, können andere Personen in der Nachbargemeinde und in allen anderen Kantonen der Schweiz ihre Freizügigkeitsguthaben im Sinne der Bundesverfassung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes im Alter verwenden.

Der im schweizerischen Vergleich ebenfalls einzigartig tief angesetzte Vermögensfreibetrag von CHF 5.000.- im Kanton Aargau (Die SKOS sehen einen Vermögensfreibetrag von CHF 30.000.- vor.) führt dazu, dass die Betroffenen ihre Vorsorgegelder fast vollständig verlieren und damit für den Rest des Lebens ohne jede Reserve in Armut und von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängig leben müssen. Damit wird das grundlegende Ziel der Sozialhilfe, nämlich Menschen aus der Armut zu führen, gerade durch die Sozialdienste verunmöglicht.

Orientierung an den revidierten SKOS-Richtlinien

Die revidierten SKOS-Richtlinien 2021 weisen in den Erläuterungen explizit darauf hin, dass aus Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich keine Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe verlangt werden kann (SKOS-Richtlinien E.2.1 sowie D.3.3). Der Regierungsrat hat angekündigt, die Gemeinden im Kanton Aargau über die Anwendbarkeit der neuen SKOS-Richtlinien zu konsultieren. Dabei soll auch explizit die Haltung der Gemeinden zur Verwendung von Freizügigkeitsleistungen für die Rückerstattung der Sozialhilfe eruiert werden.

Das Netzwerk Sozialer Aargau steht hinter den Betroffenen

Das Netzwerk Sozialer Aargau fordert, dass sich die Gemeinden im Kanton Aargau zu den revidierten SKOS-Richtlinien bekennen und künftig auf die Rückerstattung von Sozialhilfegeldern mit Freizügigkeitsguthaben verzichten. Freizügigkeitsleistungen sollen zur Sicherung der gewohnten Lebenshaltung als Ergänzung der Leistungen der ersten Säule eingesetzt werden und dazu beitragen, dass die Betroffenen nicht mehr unterstützt werden müssen.

Folgende Organisationen sind Mitglieder des Netzwerks Sozialer Aargau: CARITAS Aargau, Aargauischer Katholischer Frauenbund AKF, Anlaufstelle Integration Aargau AIA, Frauenzentrale Aargau, HEKS Aargau/Solothurn, Pro Infirmis Aargau/Solothurn, Pro Juventute Mittelland, Pro Senectute Aargau, Schuldenberatung Aargau/Solothurn, SEGES Sexuelle Gesundheit Aargau, Suchthilfe ags, Verein Netzwerk Asyl

Für Rückfragen und Auskünfte: Fabienne Notter, fn@caritas-aargau.ch / 079 309 24 97